

Aufgaben und Haftung von Vorständen einer Treuhandstiftung bei „Stifter für Stifter“

Was ist eigentlich eine Treuhandstiftung?

Treuhandstiftungen sind sozusagen die „kleine Schwester“ der selbständigen Stiftungen. Während diese eine eigene Rechtsperson haben und offiziell von der staatlichen Aufsicht anerkannt werden, kommt eine Treuhandstiftung durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder (z.B. der *Stiftung Stifter für Stifter*) zustande.

Trotz der unterschiedlichen Rechtsform sind beiden Stiftungstypen von außen kaum voneinander zu unterscheiden: beide führen den Namen „Stiftung“, beide fördern gemeinnützige Projekte, beide werden vom Finanzamt kontrolliert und beide genießen dieselben steuerlichen Privilegien.

Der Unterschied besteht in der Praxis vor allem darin, dass Treuhandstiftungen wesentlich schlanker zu führen und zu verwalten sind. Die *Stiftung Stifter für Stifter* betreut inzwischen fast 200 Treuhandstiftungen – das spart Verwaltungskosten, so dass mehr Mittel für die Projekte zur Verfügung stehen.

Haben Treuhandstiftungen Vorstände?

Sofern der Stifter es wünscht, kann in der Stiftungssatzung ein Gremium vorgesehen werden, das bestimmte Gestaltungs- und Kontrollrechte hat. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstands ergeben sich aus der Stiftungssatzung. In ihr ist auch die Anzahl und Besetzung der Vorstandsmitglieder festgelegt.

Da eine Treuhandstiftung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wird sie im Rechtsverkehr grundsätzlich durch ihren Treuhänder vertreten, der Eigentümer des Stiftungsvermögens ist. Die Gremien der Treuhandstiftung treten also nicht nach außen auf. Mit ihren Beschlüssen erteilen sie dem Treuhänder Weisungen. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist allein der Treuhänder zuständig, nicht der Vorstand selbst. Der Treuhänder ist an die Weisungen gebunden, sofern sie sich im Rahmen der Satzung bewegen.

Wie viel Aufwand und Zeit erfordert das Vorstandsamt?

Typischerweise sind die Stiftungen, in denen externe Vorstände besetzt werden, einfach gelagert, so dass sich die Arbeit darauf beschränkt, einmal pro Jahr persönlich oder telefonisch zu einer Sitzung zusammenzukommen, bzw. die entsprechenden Beschlüsse im Umlauf zu treffen.

Außerhalb der Sitzungen obliegt es dem Vorstand ...

- einmal im Jahr die Jahresrechnung zu prüfen.
- gegebenenfalls Berichte oder Anträge von Förderprojekten zu lesen.
- periodisch die Vermögensanlage der Stiftung zu überprüfen.

Ist die Tätigkeit als Vorstand bezahlt?

Nein, die Tätigkeit als Vorstand einer Treuhandstiftung ist grundsätzlich rein ehrenamtlich. Allenfalls können Ausgaben wie Reisekosten erstattet werden.

Welche Aufgaben haben Vorstände in einer Treuhandstiftung?

In den Satzungen von „Stifter für Stifter“ werden den Vorständen der Treuhandstiftungen in der Regel die folgenden Rechte und Aufgaben zugewiesen:

Obligatorische Aufgaben

Kontrolle des Treuhänders

- Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung
- Einsicht in die Kontoführung über das Stifterportal
- Überprüfung der Vermögensanlage der Stiftung

Verwendung der Stiftungsmittel

- Suche und Auswahl von Förderprojekten nach Maßgabe der Stiftungssatzung
- Entscheidungen über die Vergabe der Stiftungsmittel
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen

Selbstorganisation des Vorstandes

- Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes als Ansprechpartner des Treuhänders
- Terminierung der Vorstandssitzungen (persönlich oder per Telefon)
- Verabschiedung einer Geschäftsordnung, Einsetzung eines Beirats

Vermögensanlage

- Grundsätzlich ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens Aufgabe des Treuhänders.
- Die Anlage erfolgt standardmäßig in Fonds, die „Stifter für Stifter“ nach Maßgabe des Stiftungsvorstandes auswählt.

Optionale Aufgaben

Vermögensanlage

- Auf ausdrücklichen Wunsch des Vorstandes kann die Stiftung einen eigenen Vermögensverwaltungsvertrag abschließen oder die Anlage selbst übernehmen. Die Einzelheiten hierzu erläutert der Leitfaden *„Die Vermögensanlage für Stiftungen in der Treuhandenschaft von Stifter für Stifter“*.

Öffentlichkeitsarbeit

- Der Vorstand kann entscheiden, durch öffentliche Maßnahmen (Website, Flyer, ...) für die Stiftungsaktivitäten zu werben, um zusätzliche Mittel einzuwerben. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird grundsätzlich vom Treuhänder übernommen.
- Eigene Initiativen des Stiftungsvorstandes sind sehr willkommen, müssen aber mit dem Treuhänder vorab abgestimmt werden.

Entscheidungen über Satzungsänderung, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung

- Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar ist, kann der Vorstand die Stiftungssatzung ändern.
- Der Vorstand hat zudem das Recht, die Stiftung in eine selbständige Stiftung zu überführen oder den Treuhandvertrag mit „Stifter für Stifter“ zu kündigen. Hierbei sind die entsprechenden Regelungen in der Stiftungssatzung und im Treuhandvertrag zu beachten.

Welche Unterstützung erhalte ich als Vorstand einer Treuhandstiftung?

Alle Treuhandstiftungen bei „Stifter für Stifter“ werden durch die Servicegesellschaft „Haus des Stiftens gGmbH“ (vormals Stiftungszentrum.de Servicegesellschaft GmbH) verwaltet, die sich auf die professionelle Verwaltung von Stiftungen spezialisiert hat. Die über 50 Mitarbeiter des Stiftungszentrums entlasten die Stifter und Vorstände von der administrativen Arbeit.

Für die Vorstände bedeutet das konkret, dass alle Entscheidungen durch das Stiftungszentrum vorbereitet und umgesetzt werden. Der Vorstand selbst kann sich auf die Beschlussfassung konzentrieren.

Die Unterstützung durch die Stiftungsbetreuer/innen umfasst im Einzelnen:

- Buchhaltung:
 - Kontoführung, Zahlungsverkehr
 - Finanzbuchhaltung
 - Ausstellung der Spendenbescheinigungen
- Mittelverwendung:
 - Vorschläge zu Förderprojekten
 - Abwicklung von Förderprojekten (Anweisung, Zuwendungsbestätigungen, etc.)
- Vermögensanlage:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens, Orders an die Bank
 - Verwaltung von Immobilien, ggfls. über eine Hausverwaltung
- Berichterstattung:
 - Erstellung einer Jahresrechnung
 - Steuererklärung und Ämterverkehr (Finanzamt)

Was ist mit haftungsrechtlichen Aspekten?

Da die Gremien einer Treuhandstiftung diese nicht nach außen im Rechtsverkehr vertreten, sondern lediglich im Innenverhältnis die Treuhänderin anweisen, bestehen nur wenige haftungsrechtliche Fallstricke, die sich durch ein umsichtiges Vorgehen leicht vermeiden lassen.

Bei **Vermögensverlusten** besteht keine Haftung gegenüber dem Stifter, da es sich um Vermögensverluste des Treuhänders, nicht des Stifters handelt. Solange die Entscheidungen im Rahmen der Anlagerichtlinien der Treuhänderin getroffen werden, bestehen in Bezug auf das Vermögen keine haftungsrechtlichen Risiken für den Vorstand einer Treuhandstiftung.

Eine theoretische Haftung ist für den Fall denkbar, dass der Vorstand die **Kontrollpflichten** gegenüber dem Treuhänder verletzt und der Stiftung daraus Schaden entsteht. Die Haftung könnte gegenüber dem Stifter oder dessen Rechtsnachfolger bestehen. Der Vorstand wird dieser Pflicht durch eine sorgsame Prüfung der Jahresrechnung gerecht.

Eine **persönliche Haftung** eines Vorstandsmitgliedes könnte nur dann bestehen, wenn der Vorstand im Namen der Stiftung finanzielle Verpflichtungen gegenüber Dritten eingeht und/oder Aufträge vergibt, die nicht durch die Satzung und den Treuhandvertrag gedeckt sind. In diesem Fall hätte das Vorstandsmitglied als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt und könnte für diese Tätigkeit persönlich haftbar gemacht werden. Sofern alle Aktivitäten vorab mit dem Treuhänder bzw. mit den zuständigen Stiftungsbetreuer/-innen abgeklärt werden, lässt sich auch dieses Risiko ausschließen.